



OKTOBER 2021

**STEUERERKLÄRUNG 2020**  
Neue Abgabefrist endet im Oktober

**EINSPRUCHSEMPFEHLUNG**  
• Meister-BAföG erhöht nicht die Steuer



EDITORIAL

# VIELEN DANK FÜR DIE BLUMEN

Wir sind überwältigt. Dank Ihnen hat das WISO Steuer-Sparbuch den „Goldenen Computer“ 2021 gewonnen. Mit überragender Mehrheit konnte sich Ihr Steuerprogramm gegen namhafte Konkurrenz durchsetzen. Kein Produkt hat in der gesamten Leserwahl mehr Stimmen erhalten. Das gab es noch nie!

Dabei ist dieser Preis etwas ganz Besonderes. Denn hier zählen ausschließlich die Stimmen der Nutzer. Also Ihre. Daher möchten wir uns ganz herzlich bei Ihnen bedanken. Mit einem virtuellen Händedruck – in der heutigen Zeit wohl die sicherste Art, einfach Danke zu sagen.

In dieser Ausgabe finden Sie wie gewohnt die wichtigsten Tipps für Ihre Steuererklärung. Viel Spaß beim Lesen wünscht



Anna Maringer

## Inhalt

Steuererklärung 2020 – die Uhr tickt

➔ Seite 4

Neues zu den Bewirtungskosten

➔ Seite 7

Lehrer: Das gilt beim Arbeitszimmer

➔ Seite 10

Einspruchsempfehlung des Monats

➔ Seite 12

Hausnotrufsystem spart Steuern

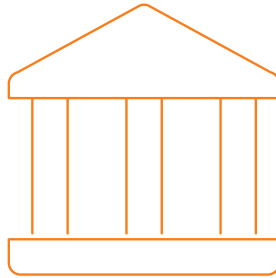
➔ Seite 14

Unwetterschäden absetzen

➔ Seite 16

# STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

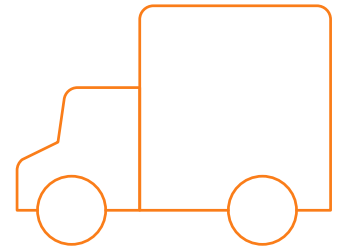
## Finanzämter verschicken keine Zahlungserinnerungen



Die Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern stellen ihre vierteljährlichen Zahlungshinweise ein, etwa für Vorauszahlungen auf Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Bislang flatterte bei den Steuerpflichtigen pünktlich zum Stichtag eine Zahlungserinnerung in den Briefkasten. Damit ist nun ab der Quartalszahlung im September der Umwelt zuliebe Schluss. Die Finanzämter empfehlen, auf das Lastschriftverfahren umzustellen, um die pünktliche Zahlung sicherzustellen.

Unser Tipp: Bleiben Sie mit unserem [Steuerkalender](#) immer up to date!

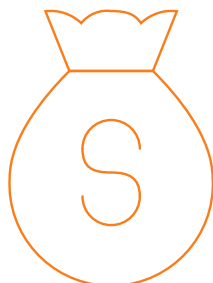
## Beruflicher Umzug: Höhere Pauschalen ab April 2021



Wer beruflich bedingt sein Domizil verlagert, kann neben den tatsächlichen Kosten auch eine Pauschale in der Steuererklärung ansetzen. Diese wurde nun zum 01.04.2021 erhöht. Für Berechtigte beträgt diese 870 Euro, für Mitziehende wie Ehepartner oder Kinder erhöht sich der Betrag jeweils um 580 Euro. Zudem gilt: Benötigen die Kinder nach einem beruflichen Umzug Nachhilfeunterricht, sind bis zu 1.160 Euro als Werbungskosten absetzbar.

Mehr erfahren: BMF, [Schreiben vom 21.07.2021](#)

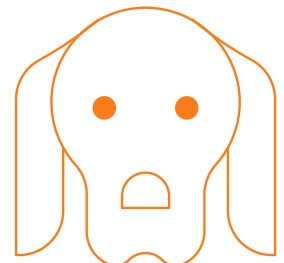
## Geldwäsche: Nachweispflicht bei Bareinzahlungen ab 10.000 Euro



Kunden, die Bargeld bei ihrer Bank am Servicepoint, an der Kasse oder am Geldautomaten einzahlen, müssen bei Beträgen ab 10.000 Euro die Herkunft des Geldes nachweisen. Diese Verschärfung für Bargeldeinzahlungen gilt seit dem 09.08.2021. Als Nachweis gelten Kontoauszüge, Verkaufsbelege, Testament oder etwa ein Erbschein. Die Änderung wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angeordnet und soll die kriminelle Geldwäsche erschweren.

Mehr erfahren: BaFin, ["Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz"](#)

## Hundesteuer: Rekordeinnahmen im Corona-Jahr 2020



In der Corona-Pandemie sind offensichtlich viele Deutsche auf den Hund gekommen: Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes spülte die Hundesteuer im Jahr 2020 rund 380 Millionen in die Staatskasse – Rekord! Auch für 2021 ist ein Vorwärtstrend erkennbar: Im 1. Quartal 2021 beziffern sich die Einnahmen auf 159 Millionen Euro, das ist ein Plus von 8,4 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Die Einnahmen aus der Hundesteuer steigen seit Jahren kontinuierlich: Im Jahr 2019 nahmen die öffentlichen Kassen rund 370 Millionen Euro ein, während es 2009 noch 248 Millionen Euro waren.



# STEUERERKLÄRUNG

## 2020 – DIE UHR TICKT

Der Abgabetermin für die Steuererklärung 2020 naht – zum 01.11.2021 müssen alle, die dazu verpflichtet sind, die Unterlagen beim Finanzamt einreichen. Für die Corona-Jahre ist die Steuererklärung aufgrund von Kurzarbeit für sehr viel mehr Menschen Pflicht als zuvor. Doch auch andere Besonderheiten sollten Sie im Auge behalten. Wir zeigen Ihnen die wichtigsten Punkte.

### 1 KURZARBEIT ODER JOBVERLUST

Die Corona-Pandemie hat viele Arbeitnehmer hart getroffen. Wer 2020 in Kurzarbeit war und mehr als 410 Euro Kurzarbeitergeld oder anderen Lohnersatz erhalten hat, ist verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Lohnersatzleistungen sind an sich steuerfrei, unterliegen aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Dadurch erhöhen sie den persönlichen Steuersatz, der dann auf die steuerpflichtigen Einkünfte angerechnet wird. In einigen Fällen kann dies zu einer Nachzahlung führen.

**Corona-Bonus:** Einige Arbeitnehmer haben im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 von ihren Arbeitgebern Sonderzahlungen erhalten – den Corona-Bonus. Bis zu einem Betrag von insgesamt 1.500 Euro bleibt der Bonus steuerfrei und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt. Die Sonderzahlung müssen Sie nicht in der Steuererklärung angeben.

### 2 ARBEITSZIMMER & HOMEOFFICE

Das häusliche Arbeitszimmer bietet Arbeitnehmern zwar ein hohes Steuersparpotenzial. Doch der Kostenabzug ist an strenge Anforderungen der Finanzämter an den Raum geknüpft. Außerdem muss er den Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen Arbeit bilden. Ist das nicht der Fall und Sie haben aber keinen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung, können Sie die Kosten immerhin bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro absetzen. >



#### FAQ – Arbeitszimmer und Homeoffice

*Bei der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 treten vor allem beim häuslichen Arbeitszimmer und der Homeoffice-Pauschale Zweifelsfragen auf. Einige Antworten haben wir hier für Sie zusammengestellt.*

#### Gelten für das Arbeitszimmer und die Homeoffice-Pauschale die gleichen Voraussetzungen?

Nein. Um die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer geltend zu machen, müssen strenge Vorgaben erfüllt sein: Es muss ein abgetrennter Raum sein, Ihnen darf kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen und das Arbeitszimmer muss den Mittelpunkt Ihrer Arbeit bilden. Haben Sie keinen extra Raum für das Arbeitszimmer, können Sie 5 Euro pro Arbeitstag im Homeoffice abziehen, begrenzt auf maximal 600 Euro pro Jahr.

Mit der coronabedingten Homeoffice-Pflicht muss der Mittelpunkt der Arbeit allerdings geprüft werden: In den Phasen, in denen Sie das Arbeitszimmer an mindestens 3 von 5 Tagen in der Woche genutzt haben, können Sie den vollen Kostenabzug beanspruchen. Für Phasen mit weniger Tagen sind bis zu 1.250 Euro im Jahr abzugsfähig.

**Homeoffice:** Wer kein Arbeitszimmer hat, kann die Arbeitsecke im Wohnzimmer trotzdem geltend machen – mit der Homeoffice-Pauschale. Pro Arbeitstag im Homeoffice können Sie 5 Euro und maximal 600 Euro im Jahr als Werbungskosten absetzen. Diese Regelung gilt zunächst für die Steuerjahre 2020 und 2021.

### 3 FAHRTEN ZUR ARBEIT

Für das Corona-Jahr 2020 müssen Arbeitnehmer genauer nachrechnen. Denn zwar können Sie pauschal 30 Cent pro Entfernungskilometer abziehen, allerdings nur für die Tage, an denen Sie tatsächlich im Büro anwesend waren. Wer nun aber wegen der Homeoffice-Pflicht seltener im Büro ist, kann auch weniger berufliche Fahrten absetzen. In diesem Jahr schauen auch die Finanzämter genauer hin und fordern zunehmend eine Arbeitgeberbescheinigung über die tatsächlich geleisteten Arbeitstage und vor allem über die Fahrt-Tage zum Betrieb. Die bisherige Regel, dass 220 oder 230 Fahrten pro Jahr akzeptiert werden, gilt für die Jahre 2020 und 2021 nicht mehr ohne Weiteres!

### 4 ARBEITSMITTEL

Schreibtisch, Drucker oder Stifte – Gegenstände, die Sie für den Job gekauft haben, bringen in der Regel einen Steuervorteil. Dabei hängt es vom Kaufpreis ab, ob Sie das Arbeitsmittel sofort im Jahr des Kaufs absetzen können oder über mehrere abschreiben müssen. Für das Corona-Jahr 2020 ist zudem der Zeitpunkt des Kaufs ausschlaggebend: Haben Sie den Gegenstand in der ersten Jahreshälfte angeschafft, können Sie diesen bis zum Wert von 952 Euro sofort abziehen. Für Juli bis Dezember 2020 wurde die allgemeine Mehrwertsteuer befristet von 19 auf 16 Prozent gesenkt. Für Käufe in diesem Zeitraum können Sie bis zu 928 Euro sofort absetzen. Ist das Arbeitsmittel teurer als 952 Euro bzw. 928 brutto, muss der Kaufpreis auf mehrere Jahre in der Steuererklärung verteilt werden. Die genaue Dauer legen die amtlichen AfA-Tabellen fest.

### 5 BERUFLICHER UMZUG

Bei einem Umzug aus beruflichen Gründen können Sie zum Beispiel Transport-, Reisekosten oder doppelte Mietzahlungen als Werbungskosten absetzen. Für sonstige Umzugsauslagen gibt es einen Pauschbetrag. Zum 01.06.2020 wurde dieser grundlegend geändert. Jetzt wird nicht mehr unterschieden zwischen Verheirateten und Ledigen, sondern es gibt nur noch eine einheitliche Pauschale von 860 Euro für den Berechtigten. Der Ehe- bzw. Lebenspartner zählt nun – wie schon bisher die Kinder – als Mitziehender und wird mit einem Erhöhungsbetrag von 573 Euro berücksichtigt. Wichtig: Für die Ermittlung der Pauschalen ist der Tag vor dem Einladen des Umzugs-guts maßgeblich. ➤

#### Mein Arbeitgeber hat angeordnet im Homeoffice zu bleiben. Kann ich das Arbeitszimmer absetzen?

Sofern Sie ein Arbeitszimmer haben, können Sie bei einer ausdrücklichen Homeoffice-Pflicht die Kosten für das Arbeitszimmer entweder voll oder bis zu 1.250 Euro geltend machen. Ist das Büro komplett geschlossen, haben Sie den Mittelpunkt Ihrer Arbeit im häuslichen Arbeitszimmer. Folge: Die Kosten dafür sind in voller Höhe abzugsfähig.

Ist das Büro an 2 von 5 Tagen geschlossen und Sie arbeiten folglich an 3 Tagen im Büro, bildet das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit. Doch Ihnen steht an den 2 Tagen Homeoffice kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Folge: Die Kosten sind bis zu 1.250 Euro abzugsfähig.

#### Ich bin auf Empfehlung meines Arbeitgebers im Homeoffice geblieben. Das Büro stand mir aber offen. Was kann ich abziehen?

In diesem Fall können Sie das Arbeitszimmer nicht absetzen, da Ihnen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Für die Tage, an denen Sie aus dem Homeoffice gearbeitet haben, können Sie aber die Homeoffice-Pauschalen von 5 Euro geltend machen. Für die übrigen Tage kommt die Pendlerpauschale in Betracht.

#### Sind Kosten für Arbeitsmittel und Telefon/Internet in der Pauschale schon mitberücksichtigt?

Nein. Gegenstände, die Sie für den Job angeschafft haben, sowie Telefon- und Internetkosten sind durch die Homeoffice-Pauschale nicht abgegolten. Sie können diese daher zusätzlich als Werbungskosten in der Steuererklärung angeben.



**Info:** Ob Homeoffice, Kurzarbeit oder Kinderbonus – **WISO Steuer** denkt an alle Änderungen, Erhöhungen und Fristen. Mit dem **Corona SteuerCheck** haben Sie alle Sparmöglichkeiten im Blick!

Abgesehen von Neuerungen und Änderung aufgrund der Corona-Pandemie haben Sie auch weitere Möglichkeiten, die Steuerlast zu senken. Viele interessante Themen sowie aktuelle steuerliche Updates finden Sie auf unserem Blog [www.steuernsparen.de](http://www.steuernsparen.de)

## 6 RUND UMS KIND

Kita-Gebühren, Taschengelder für die Au-pair-Kraft oder Fahrtkosten für die Oma – Ausgaben für Kinderbetreuung sparen Steuern. Pro Jahr sind bis zu 2/3 von maximal 6.000 Euro als Sonderausgaben abzugsfähig.

**Kinderbonus:** Im Jahr 2020 haben wurde der Kinderbonus in Höhe von 300 Euro ausbezahlt. Das steuerfreie Extra muss in der Steuererklärung angegeben werden, da es wie das Kindergeld mit dem Kinderfreibetrag verrechnet wird. Dabei gilt: Je höher das Einkommen, desto weniger bleibt vom Bonus.

**Homeschooling:** Sie mussten für das Homeschooling Ihrer Kinder neue Technik anschaffen? Leider senken ein neuer Laptop oder Webcam für die Kids die Steuer nicht. Dennoch können Sie die Kosten anteilig geltend machen – und zwar als Arbeitsmittel, wenn Sie die Geräte auch für den eigenen Beruf nutzen.

## 7 ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE

Ab dem Kalenderjahr 2020 gilt für Alleinerziehende coronabedingt ein höherer Entlastungsbetrag von 4.008 Euro (bisher: 1.908 Euro). Dieser wird ab dem zweiten und für jedes weitere Kind um 240 Euro aufgestockt. Obwohl ursprünglich anders geplant, gilt der erhöhte Betrag unbegrenzt und bietet Alleinerziehenden auch für die kommenden Jahre einen Steuervorteil. Den Freibetrag erhalten Sie nur durch einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung bis zum 30.11.2021.

## 8 VERLUSTE

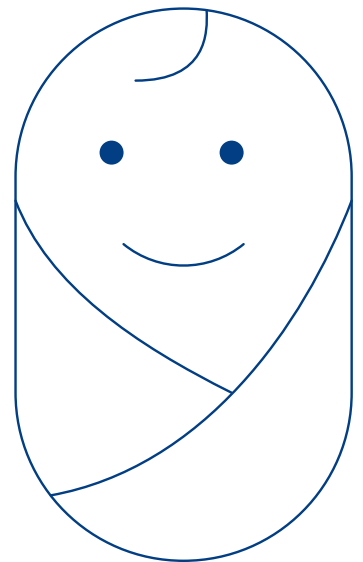
Erleiden Sie im aktuellen Jahr Verluste, können Sie diese mit Gewinnen aus dem vergangenen Jahr verrechnen lassen. Um diejenigen zu unterstützen, die aufgrund der Corona-Pandemie besonders hohe Verluste eingefahren haben, wurde die Höhe der Verluste, die Sie zurücktragen können, angepasst. Für 2020 beträgt sie bis zu 10 Millionen Euro. Lassen Sie sich zusammen veranlagen, gilt der doppelte Betrag. Je mehr Verluste sie zurücktragen, desto höher fällt die Steuererstattung aus.

## 9 SANIERUNG IM EIGENHEIM

Haben Sie 2020 in Ihrem Zuhause energetische Sanierungsmaßnahmen durchführen lassen? Dann können Sie vom Steuerbonus über die Steuererklärung profitieren: Bis zu 40.000 Euro pro Haus oder Wohnung lassen sich direkt von der Steuerlast abziehen. Den Bonus gibt es gestaffelt über 3 Jahre: 7 Prozent und höchstens 14.000 Euro in den ersten beiden Jahren sowie 6 Prozent und höchstens 12.000 Euro im dritten Jahr. Als Voraussetzung gilt unter anderem: Das Haus oder Wohnung muss bei Beginn der Sanierungsarbeiten älter als 10 Jahre alt sein.

## 10 PHOTOVOLTAIK

Betreiber kleiner Photovoltaik-Anlagen können sich in der Steuererklärung 2020 von der Einkommensteuerpflicht befreien lassen. Und zwar dann, wenn die ihre PV-Anlage über eine installierte Leistung von bis zu 10 kW verfügt. Das Gleiche gilt für Blockheizkraftwerke mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW. Doch Achtung: Im Gegenzug dürfen Sie aber auch keine Abschreibungen oder sonstige Kosten mehr steuersparend ansetzen. <





# NEUES ZU DEN BEWIRTUNGSKOSTEN

**Selbstständige.** Geschäftspartner oder Kunden zum Essen einladen gehört zum guten Ton. So sieht es auch das Finanzamt und unterstützt Unternehmer mit Steuervorteilen. Hier gibt es jedoch einige neue Anweisungen. Wir zeigen, was sich geändert hat.

## GRUNDSÄTZLICHES ZU DEN BEWIRTUNGSKOSTEN

Unternehmer und Selbstständige, die ihre Kunden oder Geschäftspartner zum Essen einladen, können einen Teil der Kosten von der Steuer absetzen. Insgesamt können sie 70 Prozent der Rechnungssumme als Betriebsausgabe ansetzen – vorausgesetzt sie haben dafür einen Bewirtungsbeleg. Daran ändert sich auch weiterhin nichts. Doch einige Neuerungen sollten Sie unbedingt beachten.

## ANFORDERUNGEN AN DIE RECHNUNG

Damit das Finanzamt die Kosten akzeptiert, benötigen Sie eine ordnungsgemäße Rechnung der Gaststätte. Um die Vorgaben zu erfüllen, muss die Rechnung

- maschinell erstellt und registriert sein;
- Ort, Ausstellungsdatum der Rechnung sowie Tag der Bewirtung enthalten;
- Name und Anschrift der Gaststätte enthalten;
- alle Speisen und Getränke mitsamt Preisen einzeln auflisten. >

## Kurz & knapp

- Bis zu 70 Prozent der Bewirtungskosten sind absetzbar
- Um die Kosten geltend zu machen, benötigen Sie unbedingt einen Bewirtungsbeleg
- Bei den Anforderungen an die Rechnung gibt es einige Neuerungen

## BEWIRTUNGSKOSTEN ÜBER 250 EURO

Vor allem wenn mehrere Personen beim Essen anwesend sind, kann die Rechnung schnell etwas höher ausfallen. Bei Bewirtungskosten über 250 Euro müssen Sie jedoch noch mehr beachten. Hier muss die Rechnung unbedingt auf den Namen des Bewirtenden ausgestellt sein. Er reicht aber aus, wenn der Name handschriftlich vermerkt wird.

Zudem muss die Rechnung auch die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Gaststättenbetreibers enthalten.

## WAS GILT FÜR TRINGKELDER?

Sie waren auch großzügig beim Trinkgeld? Auch das können Sie absetzen. Allerdings muss die Höhe des Trinkgeldes auf dem Bewirtungsbeleg enthalten sein. Wenn es nicht bereits auf der Rechnung steht, kann die Bedienung das Trinkgeld zusätzlich auf dem Beleg vermerken.

## MEHR ALS NUR DER PREIS – DER EIGENBELEG

Neben der eigentlichen Rechnung müssen Sie auch Angaben zum Anlass und den bewirteten Personen machen. Das können Sie entweder direkt auf dem Bewirtungsbeleg oder auf einem separaten Eigenbeleg vermerken. Der Eigenbeleg muss dabei Folgendes enthalten:

- Namen der Teilnehmer einschließlich Ihres eigenen.
- Konkreten Anlass der Bewirtung bzw. den beruflichen Bezug. Achtung, allgemeine Angaben wie „Infogespräch“ oder „Arbeitsgespräch“ genügen nicht.

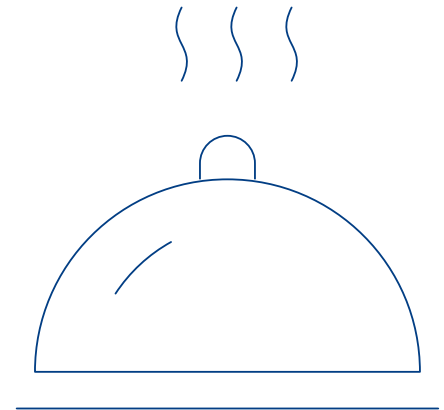
Der Eigenbeleg muss zeitnah nach dem Geschäftsessen erstellt, unterschrieben und an die Rechnung angeheftet werden.

## GEHT'S AUCH DIGITAL?

Sowohl Rechnung als auch Eigenbeleg können Sie digital vorweisen. Das gilt auch, wenn Sie die Rechnung oder den Beleg einscannen. Wichtig ist dabei, dass nachträglich keine Änderungen mehr vorgenommen werden dürfen. Zudem muss der Eigenbeleg auch eindeutig der entsprechenden Rechnung zugeordnet werden können. Das geht zum Beispiel durch einen eindeutigen Index oder Barcode. <



**Wichtig:** Prüfen Sie unbedingt, ob Sie auch tatsächlich die Endrechnung erhalten haben. Denn Zwischenrechnung oder Kellnerbelege akzeptiert das Finanzamt nicht.





# verbraucherblick

Erfolgsrezepte & Spartricks

## Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das digitale Magazin für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbraucherthemen.

Das digitale Magazin  
für Tablet, eReader,  
Smartphone und PC.



- Geld sparen
- Besser leben
- Gut absichern
- Technik im Griff
- Erfolgreich im Alltag
- Ihr gutes Recht

**Sie sparen 38 Euro!** Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie nur 12 Euro im Jahresabo von verbraucherblick statt 50 Euro regulär.

**Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: [verbraucherblick.de](http://verbraucherblick.de)**





# LEHRER: DAS GILT BEIM ARBEITSZIMMER

**Arbeitnehmer.** Die Corona-Pandemie stellt nicht nur Schüler und deren Eltern vor Herausforderungen. Auch Lehrer müssen sich mit völlig neuen Aufgaben vertraut machen: Distanzunterricht, Fernunterricht, Homeschooling, Teleunterricht – noch vor 2 Jahren undenkbar. Doch: Wie wirkt sich die Abwesenheit vom Klassenzimmer bei der Steuer aus?

## PLÖTZLICH IM HOME-OFFICE

Üblicherweise unterrichten Lehrer in der Schule. Sie können dann bis zu 1.250 Euro jährlich für ihr Arbeitszimmer zu Hause von der Steuer absetzen. Im steuerlichen Sinne haben sie nämlich keinen anderen Arbeitsplatz in der Schule für wichtige Tätigkeiten wie Vorbereiten von Unterricht oder Korrekturen von Klassenarbeiten. Auch das Lehrerzimmer zählt hier nicht dazu.

Doch: Alles anders während Corona. Der häusliche Schreibtisch wurde nun plötzlich zum Mittelpunkt der Arbeit. Egal ob digitaler Unterricht oder das online Bereitstellen der Unterrichtsmaterialien – alles musste von zu Hause erledigt werden. So hat ein Großteil der Lehrer in den letzten eineinhalb Jahren meist mehr Zeit im häuslichen Arbeitszimmer als im Klassenraum verbracht. >

## Kurz & knapp

- Normalerweise ist der Kostenabzug auf 1.250 Euro beschränkt
- Während Distanzunterricht sind die Ausgaben jedoch unbeschränkt abziehbar
- Auflistung der Präsenztage als Nachweis von Vorteil

## UNBEGRENZTER KOSTENABZUG WÄHREND PANDEMIE

Die Arbeitszeit zu Hause führt zumindest in Bezug auf die Kosten des Arbeitszimmers zu einem positiven Ergebnis. Denn für die Zeiträume, in denen die Schule geschlossen war, dürfen Lehrer die Kosten rund um das Arbeitszimmer unbegrenzt abziehen. Also auch mehr als 1.250 Euro. Denn dann stellt das Arbeitszimmer den "Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung" dar. <



### Unser Tipp: So gelingt der Nachweis beim Finanzamt

Der Nachweis – das A und O, wenn es um den Abzug der Kosten geht. Zwar ist aufgrund der pandemischen Lage auch den Finanzbeamten klar, dass Sie nicht das ganze Jahr Präsenzunterricht im Klassenzimmer gegeben haben. Um auf Nummer sicher zu gehen, lassen Sie sich bestenfalls von der Schulleitung eine genaue Auflistung Ihrer Tage vor Ort geben.



**Beispiel:** Stefan musste im Jahr 2020 flexibel sein: Teils war die Schule coronabedingt geschlossen und er musste von Hause unterrichten. Teils war er im Präsenzunterricht vor Ort in der Schule. Zudem hat er viel Zeit im häuslichen Arbeitszimmer verbracht, weil er sich auf den Online-Unterricht vorbereiten musste. Es ergab sich über das Jahr folgendes Bild:

01.01.–15.03.2020	Klassischer Präsenzunterricht.
16.03.–30.04.2020	Stefans Schüler waren aufgrund behördlicher Schulschließung zuhause. Er hat im Arbeitszimmer den kommenden Unterricht vorbereitet und zum Teil Fernunterricht gegeben.
01.05.–30.06.2020	Wechsel- bzw. Präsenzunterricht, Schule war nicht geschlossen. Stefan hat im Klassenzimmer unterrichtet und sich im Arbeitszimmer zu Hause vorbereitet.
01.07.–16.08.2020	Ferien, Schule geschlossen. Stefan hat sich aber im Arbeitszimmer vorbereitet.
17.08.–15.12.2020	Wechsel- bzw. Präsenzunterricht, Schule war nicht geschlossen. Stefan hat im Klassenzimmer unterrichtet und sich im Arbeitszimmer vorbereitet.
16.12.–31.12.2020	Ferien, Schule geschlossen. Stefan hat sich aber im Arbeitszimmer vorbereitet.

### Lösung:

Stefan schaut zuerst nach den Zeiträumen, in denen er ausschließlich von zu Hause gearbeitet hat. Im Steuersprech heißt dies, er hatte den "Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung" im häuslichen Arbeitszimmer.

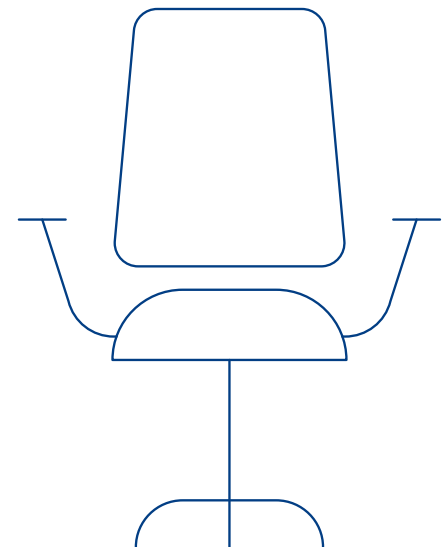
Er notiert sich:      16.03.-30.04. Schulschließung  
                              01.07.-16.08. Ferienzeit

In diesen Zeiträumen sind die Ausgaben rund um sein Arbeitszimmer voll absetzbar – eine Begrenzung der Kosten auf 1.250 Euro entfällt. Das sind rund 15 Wochen, aufgerundet 4 Monate. Angenommen, die Aufwendungen betragen 200 Euro pro Monat, so sind diese wie folgt abziehbar:

4 Monate x 200 Euro = 800 Euro voll abziehbar

8 Monate x 200 Euro = 1.600 Euro, höchstens 1.250 Euro  
 (keine zeitanteilige Kürzung) abziehbar: 1.250 Euro

Stefan kann somit insgesamt 2.050 Euro Ausgaben für sein Arbeitszimmer als Werbungskosten absetzen.





## EINSPRUCHS-

## EMPFEHLUNG

**Arbeitnehmer.** Im Steuer-Blick berichten wir Ihnen regelmäßig über anhängige Steuerstreite. Thema dieses Monats ist „Meister-BAföG erhöht nicht die Steuer“.

- **Betroffene:** Begünstigte des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
- **Einspruchsgrund:** Keine Steuerbarkeit eines KfW-Darlehenserrlasses
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, VI R 9/21

### DARLEHENSERLASS ALS BELOHNUNG

Durch das sogenannte Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz können Steuerpflichtige ein Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erhalten, um Fortbildungsmaßnahmen zu finanzieren. Der aktuelle Fachbegriff dafür lautet Aufstiegs-BAföG, ehemals Meister-BAföG. Die Zinsen dafür sind als Werbungskosten abzugsfähig. Doch was passiert, wenn die KfW das Darlehen wegen bestandener Prüfung erlässt? Muss der Betrag dann als Einnahmen versteuert werden?

In einem aktuellen Streitfall wurde das gewährte Darlehen seitens der KfW erlassen – als eine Art Belohnung für die bestandene Prüfung. Der Darlehensnehmer musste die Schuld also nicht zurückzahlen. Doch: Die Finanzverwaltung sah darin eine steuerpflichtige Einnahme, weil gleichzeitig auch Zinsen aus dem Darlehen als Werbungskosten geltend gemacht wurden. ➤

### Kurz & knapp

- Förderbank kann Darlehen für bestandene Prüfung erlassen
- Finanzamt sieht darin eine steuerpflichtige Einnahme
- FG Niedersachsen entscheidet positiv, der BFH hat das letzte Wort

## KEINE STEUERPFLICHT – ENTSCHEIDET DIE ERSTE INSTANZ

Ganz anders ist dagegen die Auffassung des erstinstanzlichen Finanzgerichts Niedersachsen in seiner Entscheidung vom 31.03.2021 (14 K 47/20). Die Richter stellen nämlich klar, dass ein solcher Darlehensersatz

- keine steuerpflichtige Einnahme ist, obwohl die Zinsen als Werbungskosten abgezogen wurden und
- die Richter sehen auch keine Besteuerung im Bereich der sogenannten sonstigen Einkünfte.

Dabei argumentiert das Gericht, dass ein Zusammenhang zu den Einkünften nicht hergestellt werden kann, weil der Darlehensersatz nicht als Ergebnis der Arbeit gewertet werden kann. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Darlehensersatz auch nicht um andere steuerpflichtige Einnahmen.

Insgesamt hat das Finanzgericht jegliche Argumentation der Finanzverwaltung zurückgewiesen, die zu einer Steuerpflicht führen könnte. Dennoch sollen entsprechende Darlehensersatzleistungen partout besteuert werden, weshalb die Streitfrage noch höchstrichterlich zu klären ist. Betroffene sollten Einspruch einlegen und auf das Verfahren beim Finanzgericht verweisen. <



### Wie legt man Einspruch ein?

Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.



### Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Gerichtsverfahren die eigene Verfahrensruhe.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)

## WISO Mein Geld 365

Ihre Finanzen mühelos im Griff:

- > Girokonten und Bargeld
- > Sparbücher und Tagesgeld
- > Kredite und Finanzierungen
- > Aktien und Wertpapiere
- > Versicherungen uvm.

[Mehr Informationen](#)





# HAUSNOTRUFSYSTEM SPART STEUERN

**Rentner.** Der Helfer in der Not. Ein Hausnotrufsystem garantiert Senioren schnelle Hilfe in Notfällen. Ein weiterer Pluspunkt: Die Kosten dafür mindern auch die Steuer. Doch oftmals zielt sich das Finanzamt beim Ansatz der Kosten. Wir zeigen Ihnen, wie Sie zu Ihrem guten Recht kommen.

## WIE ERFOLGT DIE STEUERVERGÜNSTIGUNG?

Die Ausgaben für den Hausnotruf können von der Steuer abgezogen werden – als sogenannte haushaltsnahe Dienstleistung. Hier werden 20 Prozent der Kosten, höchstens 4.000 Euro, direkt von Ihrer Steuerschuld abgezogen.

Doch: Welche Kosten genau erkennt das Finanzamt an? Hier gab es in der letzten Zeit einige Gerichtsverfahren.

## HAUSNOTRUF BEIM BETREUTEN WOHNEN

Hier ist die Lage eindeutig: Kosten für das Notrufsystem im Betreuten Wohnen können Sie von der Steuer absetzen. Der Anbieter garantiert im Betreuungsvertrag neben allgemeinen Unterstützungsleistungen auch Hilfe und Betreuung im Notfall. Das wird über die Betreuungspauschale gezahlt – unabhängig davon, ob tatsächlich Leistungen in Anspruch genommen wurden. ➤

### Kurz & knapp

- Ausgaben mindern zu 20 Prozent, max. 4.000 Euro, direkt die Steuerschuld
- Auch Hausnotruf zu Hause ist steuerbegünstigt
- Wenn das Finanzamt die Kosten streicht: Einspruch einlegen

## HAUSNOTRUF IM HAUSHALT

Doch viele Menschen möchten im Alter weiterhin in ihrer vertrauten Umgebung leben. Mit einem Hausnotrufsystem in den eigenen vier Wänden kann ihnen das ermöglicht werden. Im Notfall können sie per Knopfdruck Hilfe rufen. Ein eigenständiges Leben ist so weiterhin möglich – die perfekte Lösung für viele Senioren. Leider stellt sich beim Kostenabzug oftmals das Finanzamt quer. Begründung: Die Kosten seien nur absetzbar, wenn der Senior im Heim wohnt.

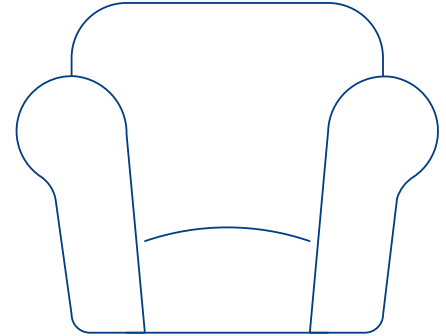
## GUTE NACHRICHTEN!

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat aktuell entschieden, dass auch Senioren, die alleine im Haushalt leben, die Kosten für den Notruf von der Steuer absetzen können (11.06.2021, 5 K 2380/19).

Entgegen der Meinung des Finanzamtes stellen auch diese Ausgaben haushaltsnahe Dienstleistungen dar. Die Richter begründeten das damit, dass üblicherweise Haushaltsangehörige im Notfall Hilfe holen. Das Notrufsystem ersetze daher bei Alleinlebenden die Überwachung im Haushalt. Gleiches hat zuvor bereits das Sächsische Finanzgericht klargestellt (14.10.2020, 2 K 323/20).

## JETZT EINSPRUCH EINLEGEN

Ihnen wurden die Kosten für den häuslichen Notruf aus der Steuererklärung gestrichen? Zögern Sie nicht und legen Sie gegen den Steuerbescheid Einspruch ein. Dafür haben Sie nach Erhalt des Steuerbescheids 1 Monat Zeit. Zur Begründung geben Sie das oben genannte Aktenzeichen 5 K 2380/19 des Gerichts an. [◀](#)



[Zum Steuernsparen-Blog](#)



# UNWETTERSCHÄDEN ABSETZEN

**Immobilienbesitzer.** Der Sommer 2021 brachte vor allem eins: Regen und Unwetter. Orte in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen hat es dabei besonders schwer erwischt. Hier bekommen die Opfer durch den Katastrophenerlass besondere steuerliche Erleichterung. Doch auch in anderen Teilen Deutschlands kam es zu Unwetterschäden an Gebäuden. Wie sieht es hier steuerlich aus?

## UNWETTERSCHÄDEN ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

Unwetterschäden an Ihrem Haus können Sie in Ihrer Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung absetzen. Das Gute daran: Es gibt keine Begrenzung für die Höhe der abzugsfähigen Kosten. Allerdings muss die Schadenssumme einen bestimmten Betrag übersteigen – die zumutbare Eigenbelastung.

Das ist ein bestimmter Betrag, bis zu dem Sie die Kosten selbst tragen müssen. Die Höhe hängt dabei davon ab, wie viel Sie verdienen, ob Sie verheiratet sind und ob Sie Kinder haben. Liegt Ihr Schaden darüber, können Sie die Kosten in der Steuererklärung nutzen. Liegt er jedoch darunter, fällt der Steuervorteil für Sie weg.

## WELCHE VORAUSSETZUNGEN GELTEN?

Wie für (fast) alles, hat das Finanzamt auch hier bestimmte Voraussetzung festgelegt. Nur wenn diese erfüllt sind, können Sie mit den Unwetterschäden Steuern sparen. ➤

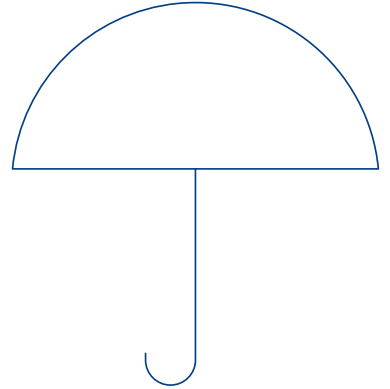
### Kurz & knapp

- Unwetterschäden sind als außergewöhnliche Belastung absetzbar, wenn sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen
- Auch Kosten für Handwerker bringen einen Steuervorteil
- Trägt die Versicherung den Schaden nur zum Teil, können Sie die Differenz geltend machen



Die Voraussetzungen für den Steuervorteil sind:

- Der Schaden wurde durch ein unabwendbares Ereignis verursacht:  
Dazu gehört unter anderem Sturm, Hochwasser, Hagel, Brand, Erdbeben, Blitzeinschlag.
- Der Schaden betrifft einen existenziell wichtigen Bereich:  
Wichtig ist, dass es sich um Schäden am Wohnraum handelt. Kosten für Schäden an Garagen oder Fahrzeugen können Sie nicht absetzen.
- Sie haben den Schaden nicht selbst verschuldet:  
Wichtig ist, dass Sie für die Schäden nicht selbst verantwortlich sind. Das scheidet bei Unwetterschäden natürlich automatisch aus.
- Sie haben keine Ersatzansprüche:  
Das gilt zum Beispiel für Versicherungsfälle, bei denen der Schaden von der jeweiligen Versicherung übernommen werden muss.
- Sie hätten sich nicht gegen das Schadensrisiko versichern können:  
In der Regel können Kosten nicht abgesetzt werden, wenn es dafür eine „allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit“ gäbe. Dazu zählt etwa die Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung. Hochwasserschäden sind jedoch in der Regel nur durch eine Elementarversicherung abgedeckt – und diese wiederum gehört nicht zu den „allgemein zugänglichen und üblichen Versicherungen“.



### WELCHE KOSTEN WERDEN ANERKANNT?

Erfüllen Sie die Voraussetzungen, können Sie unter anderem folgende Kosten absetzen:

- Abriss und Entsorgung von Bauschutt
- Wiederaufbau bzw. Reparatur
- Baumaterial
- Notwendiger Hausrat (Möbel, Elektrogeräte, Kleidung etc.) >



[Zum Steuernsparen-Blog](#)

## WENN DIE VERSICHERUNG NICHT ALLES ZAHLT

Sie haben zwar eine Versicherung, aber diese zahlt den Schaden nicht in voller Höhe? Dann können Sie die Differenz ebenfalls als außergewöhnliche Belastung absetzen. Strenger ist das Finanzamt jedoch, wenn Sie unterversichert sind. In diesem Fall werden die Kosten leider nicht anerkannt.

## SCHÄDEN AN VERMIETETEN IMMOBILIEN

Der Schaden ist nicht an Ihrem eigenen Wohnraum entstanden, sondern an einer vermieteten Immobilie? In diesem Fall setzen Sie die entstandenen Kosten nicht als außergewöhnliche Belastungen, sondern als Werbungskosten ab.

Der Vorteil: Hier gelten weniger strenge Voraussetzungen. Wichtig ist dabei nur, dass die Kosten nicht von einer Versicherung übernommen werden. Doch auch hier gilt: Hat die Versicherung nicht den kompletten Schaden übernommen, können Sie die Differenz ebenfalls in der Steuererklärung angeben.

## SCHÄDEN AN BETRIEBSGEBÄUDEN

Wurden bei Unwetter Betriebsgebäude beschädigt, können Selbstständige die Aufwendungen als Betriebsausgaben absetzen. Dabei gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei Vermietern. <



**Wissenswert:** Kommt ein Ansatz als außergewöhnliche Belastung nicht in Betracht, zum Beispiel weil die Kosten unter der zumutbaren Belastungsgrenze liegen, können Sie Reparaturkosten auch als Handwerkerleistungen (§35a EStG) absetzen. Die Steuerermäßigung gibt es für Lohn- und Maschinenkosten, nicht aber für Materialkosten. Dadurch können Sie insgesamt 20 Prozent von maximal 6.000 Euro pro Jahr direkt von der Steuerschuld abziehen. Wichtig ist, dass Sie für die Leistung eine Rechnung haben und diese überweisen. Barzahlungen akzeptiert das Finanzamt leider nicht.

# Ihre Meinung ist uns wichtig!

Jetzt Feedback senden

### IMPRESSUM

SteuerBlick | 2021  
www.steuernsparen.de

**Herausgeber:**  
Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
redaktion@buhl.de  
Geschäftsführer:  
Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

**Vertrieb:**  
Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

**:buhl**

**Redaktion**  
Olesja Hess, Melanie Holz,  
Anna Maringer, Alexander Müller

**Redaktionsschluss**  
29.09.2021

**Erscheinungsweise**  
12-mal jährlich

**Abo-Service**  
Telefon: 0 27 35/90 96 99  
Telefax: 0 27 35/90 96 500

**Bildnachweis**  
shutterstock.com, fotolia.com

**Grafische Konzeption:**  
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR  
Scheerer & Rohrmann GmbH  
www.janus-wa.de

**Bezugsbedingungen**  
Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)  
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

**Hinweise**  
Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.